

STATUTEN DER GETEILSCHAFT alte Suonen Bürchen

I. Abschnitt: BILDUNG, SITZ, DAUER UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen der «Geteilschaft alte Suonen Bürchen» wird eine Gesellschaft gemäss Art. 126 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 Zivilgesetzbuches (EZGB), bezeichnet und wird durch die vorliegenden Statuten geregelt. Subsidiär gelten die Bestimmungen zur Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR zur Anwendung.

Artikel 2

Sitz der Geteilschaft alte Suonen Bürchen ist die Gemeinde Bürchen.

Ihre Dauer ist nicht begrenzt.

Artikel 3

Die Geteilschaft bezweckt die Gewährleistung des Unterhalts der alten Suonen in Bürchen. Zudem wird auch die Nutzung durch die Geteilschaft geregelt. Jederzeit gewahrt bleiben jedoch die bisherigen Nutzungsrechte. Über die Benutzung des Wasserwassers kann ein separates Reglement erstellt werden.

II. Abschnitt: MITGLIEDER

Artikel 4

Die Geteilschaft Suonen Bürchen kann alle im Bewässerungsgebiet des Projektes liegenden Grundeigentümer umfassen. Die Perimeter der jeweils von den Suonen profitierenden Grundstücke sind festzulegen. Zudem wird ein Verzeichnis der jeweiligen Grundstückseigentümer geführt.

Artikel 5

Niemand kann aus der Geteilschaft vor ihrer Auflösung austreten, bevor er alle Liegenschaften im Perimeter veräussert hat.

Im Falle eines Verkaufes, Abtretung oder Erbschaft tritt der neue Eigentümer mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des früheren Besitzers.

Artikel 6

Die Mitglieder der Geteilschaft sind verpflichtet, die Interessen der Geteilschaft zu bewahren, ihre Statuten, die Entscheidungen und Instruktionen der Organe anzuerkennen.

III. Abschnitt: ORGANE DER GETEILSCHAFT

Artikel 7

Die Organe der Geteilschaft sind.

- a. die Generalversammlung der Geteilen
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission

A. Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Geteilschaft. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Einberufung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Geteilen möglich. Eine Universalversammlung ist unbeachtet dieser Bestimmungen jederzeit möglich.

Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage vor dem Datum der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Bürchen mit Angabe der Traktanden.

Artikel 9

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung verhandelt und beschliesst rechtsgültig, ungeachtet von der Zahl der anwesenden Geteilen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit Handerheben und dem einfachen Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Für die Auflösung der Geteilschaft und die Revision der Stauten ist ein Quorum von 2/3 der anwesenden Geteilen nötig.

Auf Verlangen von 10% der anwesenden oder vertretenen Geteilen finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.

Artikel 10

Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Miteigentümer eines Grundstückes haben gesamthaft nur eine Stimme. Bei Uneinigkeit zwischen diesen wird anhand der Quoten entschieden.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch eine handlungsfähige, mit beglaubigter Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

Miteigentümer, Erbgemeinschaften etc. können sich durch eine handlungsfähige, mit beglaubigter Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

Artikel 11

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes der Geteilschaft oder durch seinen Stellvertreter geleitet.

Sie verfügt über folgende Befugnisse:

- a. Zulassung und Ausschluss der Geteilen
- b. Die Ernennung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- c. Die Bezahlung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- d. Prüfung der Konten und Geschäftsführung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Budgets und des Ausführungsprogramms
- f. Festlegung der jährlichen Beiträge der Geteilen und eventuelle zusätzliche Beiträge
- g. Genehmigung der Arbeiten und Kostenvoranschläge, die Genehmigung Anleihen abzuschliessen und Beschlussfassung über jede Fr. 10'000.- übersteigende, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehene Ausgabe;
- h. Festlegung der Art des Unterhaltes
- i. Genehmigung des Betriebsreglements
- j. Teilweise und vollständige Revision der Statuten
- k. Die Auflösung der Geteilschaft
- l. Genehmigung von Reglementen

B. Vorstand der Geteilschaft

Artikel 12

Der Vorstand der Geteilschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für jeweils 4 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder sind wieder wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer einer Amtsperiode eine Ernennung in den Vorstand anzunehmen. Wer das 65. Altersjahr erreicht hat oder wer eine IV Rente bezieht ist von dieser Verpflichtung ausgenommen. Wer sich weigert, das Amt anzunehmen oder die ihm zugewiesenen Arbeiten auszuführen, wird mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.— bestraft.

Der Vorstand organisiert sich selber. Zur gültigen Verhandlung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen jeweils mit relativem Mehr.

Artikel 13

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Er ist verantwortlich für die administrative und finanzielle Leitung der Geteilschaft
- b. Er trifft alles zum guten Gelingen der Arbeiten geeigneten Massnahmen und regelt alles sich aus der Ausführung der Arbeiten ergebenden Ausgaben
- c. Er schliesst die Anleihen, welche von der Generalversammlung genehmigt wurden und für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind.
- d. Er erstellt das Budget, das Ausführungsreglement und das Programm der Arbeitsausführung

- e. Er ernennt das notwendige Personal, welche für den Betrieb und die Wartung der Werke notwendig sind und legt ihre Bezahlung fest.

Artikel 14

Dem Präsident obliegt die Einberufung der Generalversammlung und er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er sorgt für den guten Gang der Geteilschaft.

Der Sekretär verfasst das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier schliesst die Konten per Ende Geschäftsjahr eines jeden Jahres ab.

Artikel 15

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

C. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 16

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglieder sein müssen und wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Angestellte oder Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in der Rechnungsprüfungskommission sein.

Artikel 17

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung der Geteilschaft und die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

IV. Abschnitt: FINANZIELLE MITTEL

Artikel 18

Die Kosten der Arbeiten sind folgendermassen gedeckt:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Bewirtschafter an den Unterhalt, welche zugleich auch Mitglieder sind
- c. Beiträge der öffentlichen Hand
- d. Freiwillige Leistungen von Mitgliedern oder Dritten

Grundeigentümer, welche nicht selbst auch Bewirtschafter sind, müssen, mit Ausnahme des Mitgliederbeitrages, keinen weiteren Beitrag an die Unterhaltskosten leisten.

Die bewirtschaftenden Grundeigentümer müssen ihren Anteil durch Zahlung leisten. Der jeweilige Betrag wird jährlich einkassiert. Wer während der Abrechnungsperiode Arbeit leistet und so zum Unterhalt der Suonen beiträgt, hat Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 20 pro geleistete Stunde Arbeit. Verrechnung ist möglich.

Die bisher bestehenden Wasserrechte zum Bezug von Wasser bleiben vollständig gewahrt.

Die vom Präsidenten beglaubigten Kostenanteile jedes Beteiligten gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 des SchKG.

Artikel 19

Die Mitglieder der Geteilschaft sind nicht persönlich haftbar für die finanziellen Verpflichtungen der Geteilschaft. Die Geteilschaft haftet lediglich mit dem Geteilschaftsvermögen.

V. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Strafen

Artikel 20

Der Vorstand ist befugt Geldstrafen bis Fr. 5'000.— für die Übertretung der Statuten und der Reglemente auszusprechen.

Die Geldstrafen müssen per Einschreiben mit Darlegung des Sachverhaltes innerhalb von 30 Tagen nach Rechtsverletzung mitgeteilt werden. Ein Rekurs kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eingereicht werden. Er ist an den Präsidenten der Geteilschaft zuhanden der Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung behandelt den Fall an der nächsten gewöhnlichen Sitzung.

Artikel 21

Die Geldstrafen sind innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung bzw. im Falle eines Rekurses innert 30 Tagen seit Durchführung der Generalversammlung, welche den Rekurs behandelt, zu bezahlen.

B. Schiedsgericht

Artikel 22

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Geteilschaft beziehen, zwischen den Geteilschaftern oder zwischen Geteilschaft und Geteilschafter, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jeder Beteiligte bezeichnet einen Schiedsrichter. Der Präsident des Schiedsgerichtes wird durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Die Regeln des interkantonalen Konkordates über das Schiedsgericht finden Anwendung

C. Auflösung

Artikel 23

Die Geteilschaft wird gemäss Art. 76 bis 78 ZGB und Art. 128 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EZGB) aufgelöst:

- a. durch Entscheid der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten
- b. durch ein Gerichtsurteil, wenn Geteilten, die mehr als 10% Anteile besitzen, die Auflösung aus rechtlichen Gründen fordern.
- c. Von Rechts wegen, wenn der Vorstand nicht mehr gemäss Statuten gebildet oder die Geteilschaft zahlungsunfähig ist.

d. Durch ein Gerichtsurteil

Artikel 24

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird einer Genossenschaft mit gleichem oder gleichartigem Zweck oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt.

Die Generalversammlung darf jedoch mit Zweidrittelmehrheit im Auflösungsbeschluss bestimmen, dass der Liquidationsüberschuss nach Köpfen auf die verbleibenden Genossenschafter aufzuteilen ist.

D. Ergänzende Normen

Artikel 25

Die Art. 60 und ff des ZGB und Art. 126 und ff des EZGB dienen als Zusatzvereinbarung für die vorliegenden Statuten.

V. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen und genehmigt an der konstituierenden Versammlung vom 31.1.2018.

Der Präsident:

Der Sekretär: